— in Erzeugnisse verarbeitet worden sind, die unter die Tarifposition 12.02 oder 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen,

— nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten als Saatgut anerkannt werden,

— nach dritten Ländern oder Griechenland ausgeführt werden,

— aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurden und eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ausgestellt worden ist ohne Vermerk, daß die Saaten oder Mischungen nicht aus dritten Ländern eingeführt wurden,

— hinsichtlich Raps- und Rübsensamen und Mischungen, die diese enthalten, einem noch festzulegenden Denaturierungsverfahren unterzogen worden sind,

— hinsichtlich Sonnenblumenkernen und Mischungen, die diese enthalten, als Futter- oder Nahrungsmittel verwendet werden."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 192/68 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1968

zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG betreffend Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 191/68 (5), ist ein Denaturierungsverfahren nur für Raps- und Rübsensamen und für diese Erzeugnisse enthaltende Mischungen zu bestimmen. Die Verordnung (EWG) Nr. 190/68 (6) bestimmt dieses Denaturierungsverfahren.

Infolgedessen ist der Anwendungsbereich der durch Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 (über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten) (7) und durch Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 (über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten) (8) eingeführte, und durch Verordnung Nr. 687/67/EWG der Kommission vom 9. Oktober

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.
(5) Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.
(6) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.
(7) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(8) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.

1967 (1) ergänzte Regelung auf die vorstehend genannten Saaten und Mischungen, die denaturiert wurden oder Spuren von Denaturierung aufweisen, zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 282/67/EWG, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 687/67/EWG, ist durch folgende Fassung zu ersetzen :

„(3) Von der Intervention sind die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 genannten Ölsaaten auszunehmen".

Artikel 2

Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 284/67/EWG, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 687/67/EWG, ist durch folgende Fassung zu ersetzen :

„Die Erstattung wird für in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 genannte Ölsaaten nicht gewährt".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 244 vom 10. 10. 1967, S. 10.